

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 01.08.14

und Antwort des Senats

Betr.: Unterbringung von Menschen in Abschiebehaf

Am 17.07.2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Menschen in Abschiebehaf nicht in Justizvollzugsanstalten zusammen mit Strafgefangenen untergebracht werden dürfen.

Im „Hamburger Abendblatt“ vom 22.07.2014 ist zu lesen: „Zwei abgewiesene Asylbewerber aus Hamburg werden in der schleswig-holsteinischen Abschiebeanstalt in Rendsburg untergebracht.“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wie folgt:

1. *Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat nach Bekanntwerden des EuGH-Urteils umgehend den Vollzug der Abschiebehaf ausgesetzt und alle betroffenen Menschen freigelassen. Warum hat Hamburg nicht genauso gehandelt?*

Die Entscheidungen des EuGH vom 17. Juli 2014 haben nicht den Vollzug von Abschiebungshaft für unzulässig erklärt. Der Vollzug der Abschiebungen muss mit der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG in Einklang stehen. Nach Bekanntwerden der Entscheidungen des EuGH konnte für die Abschiebungshaftgefangenen in Hamburg ein rückführungsrichtlinienkonformer Abschiebungshaftvollzug in einer Einrichtung eines anderen Landes im Wege der Amtshilfe sichergestellt werden. Siehe hierzu auch Drs. 20/12497.

2. *Warum werden in Hamburg statt dem Vollzug der Abschiebehaf nicht mildere Mittel eingesetzt, wie etwa tägliche Meldeauflagen?*

Der Vorrang milderer Mittel ist in § 62 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausdrücklich verankert und diese milderen Mittel werden in Hamburg auch eingesetzt. Nur wenn diese nicht geeignet sind, um den Vollzug der Abschiebung zu sichern, kommt als letztes Mittel die Beantragung von Abschiebungshaft in Betracht. Im Übrigen siehe Drs. 20/10236.

3. *Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden wie viele Menschen in Abschiebehaf ins schleswig-holsteinische Rendsburg überstellt?*

Es wurden zwei erwachsene männliche Personen im Rahmen der Amtshilfe nach Schleswig-Holstein in die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg überstellt.

- a) *Wann wurde die Vereinbarung getroffen und auf Grundlage welcher rechtlichen Regelung?*

Das Amtshilfeersuchen für die zwei Einzelfälle wurde am 18. Juli 2014 an Schleswig-Holstein gerichtet. Siehe auch Drs. 20/12497.

- b) *Stellt diese Vereinbarung eine längerfristige Regelung dar?*
- c) *Sind ein diesbezüglicher Staatsvertrag oder eine andere Form der Verwaltungsvereinbarung zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein oder anderen Bundesländern in Planung?*

Die zuständige Behörde beabsichtigt, Abschiebungshaft bis auf weiteres im Rahmen von Amtshilfe in rückführungsrichtlinienkonformen Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder und dabei vorrangig, soweit möglich, in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg zu vollziehen. Der Abschluss von Staatsverträgen oder anderen Verwaltungsvereinbarungen hierzu ist derzeit nicht vorgesehen.

- 4. *Wie sind die Haftbedingungen in der Abschiebehaftanstalt in Rendsburg?*

Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg (AHE) ist eine Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Kiel. Sie ist zuständig für den Vollzug von Abschiebungshaft an männlichen Abschiebungshaftgefangenen über 16 Jahre.

Die Belegungsfähigkeit ist auf 39 Haftplätze, die sich auf drei durch Treppen miteinander verbundene Etagen verteilen, festgelegt. Die Größe der Hafträume liegt zwischen 6,01 und 12,98 m². Alle Hafträume verfügen über eine Rufanlage und sind mit einem anstaltseigenen Fernseher ausgestattet.

Das Tragen privater Kleidung ist erlaubt.

Die Versorgung der Abschiebungsgefangenen ist organisatorisch an die JVA Kiel angebunden; auf religiöse oder kulturelle Belange wird Rücksicht genommen.

Die medizinische Versorgung übernimmt der Anstaltsarzt der JVA Kiel. Er bietet an zwei Tagen in der Woche eine Sprechstunde in der AHE an.

In dringenden Fällen werden externe Ärzte in Anspruch genommen.

- a) *Wie viel Zeit müssen die Menschen in Abschiebehaft in ihren Zellen verbringen?*

Die Hafträume sind wochentags von 07.30 Uhr bis 20.30 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen von 8 Uhr bis 20.30 Uhr grundsätzlich unverschlossen. Jeweils gegen 12 Uhr und 18 Uhr erfolgt Einschluss mit Vollzähligkeitskontrolle und anschließender Essensausgabe.

- b) *Gibt es Gemeinschaftsräume? Wie lange können diese genutzt werden?*

In der AHE gibt es insgesamt fünf Gemeinschaftsräume.

Auf der Abteilung 1 stehen den Inhaftierten ein Raum mit einem internetfähigen PC (kostenfrei) und ein Tischtennisraum zur Verfügung.

Auf der Abteilung 2 können ein Andachts-/Gebets- oder Ruheraum sowie ein Sportraum genutzt werden. Darüber hinaus gibt es einen großen Gruppenraum mit zahlreichen Sitzgelegenheiten und einem Tischkicker. Sämtliche Räumlichkeiten stehen während der gesamten Aufschlusszeiten zur Verfügung.

- c) *Können die Menschen in Abschiebehaft Mobiltelefone nutzen? Welche andere Art der Kommunikation steht ihnen zu Verfügung und zu welchen Kosten?*

In der Abschiebungshafteinrichtung sind Mobiltelefone ohne Aufnahmefunktion (Bild und oder Ton) zugelassen. Bei Bedarf stellt die Einrichtung Leihgeräte zum Preis von 14,95 Euro zur Verfügung.

In der Abschiebungshafteinrichtung sind zusätzlich zwei Kartentelefone der Telekom Deutschland GmbH installiert, die auch eine Anruffunktion haben. Darüber hinaus siehe Antwort zu 4. b).

- d) *Wie oft und in welchem zeitlichen Umfang dürfen die Menschen in Abschiebehaft Besuch empfangen?*
- e) *In welchen Räumlichkeiten findet der Besuch statt?*

Die Abschiebungshaftgefangenen können Gemeinschaftsbesuch mit grundsätzlich bis zu drei Besuchern in einem gesonderten Raum empfangen:

Montag, Mittwoch, Freitag und Sonntag	von 15 Uhr bis 18 Uhr,
Dienstag und Donnerstag	von 16.30 Uhr bis 18 Uhr,
Samstag	von 9 Uhr bis 12 Uhr.

- f) *Welche Freizeitmöglichkeiten stehen Menschen in Abschiebehaft in welchem Umfang zur Verfügung?*

Freizeitmöglichkeiten stehen den Abschiebungshaftgefangenen auf dem Freistundenhof, auf dem sich eine Tischtennisplatte und ein Outdoor-Schachspiel befinden, und dem Sporthof täglich zur Verfügung.

Zwei Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit Sportübungsleiterlizenz ergänzen das Sportangebot nach Möglichkeit und bei Bedarf ganzjährig.

Das Angebot zum Aufenthalt im Freien beträgt täglich mindestens zwei Stunden.

Das aktuelle Sportangebot innerhalb des Unterkunftsgebäudes findet in dem gesondert eingerichteten Fitnessraum statt, Tischtennis und Tischfußball können in den Gruppenräumen gespielt werden (siehe auch die Antwort zu 4. b)).

Die örtliche Volkshochschule bietet einmal pro Woche einen Konversationskurs und einen Malkurs an.

Ehrenamtlich engagierte Menschen bieten zudem wöchentlich Freizeitmaßnahmen (unter anderem Gespräche, gemeinsames Musizieren et cetera) an.

- g) *Welche Möglichkeiten zur Selbstversorgung (Küche, Einkaufsmöglichkeiten et cetera) stehen Menschen in Abschiebehaft in welchem Umfang und mit welchen Einschränkungen zur Verfügung?*

Eine Küche zur Selbstversorgung gibt es nicht.

Die Hafträume sind mit Wasserkochern ausgestattet. Die Abschiebungshaftgefangenen haben die Möglichkeit, Tabakwaren und Telefonkarten zu kaufen. Einmal wöchentlich können sie Nahrungs- und Genussmittel bei den Ehrenamtlichen bestellen.

- h) *Welche Möglichkeiten rechtlicher Beratung stehen den Menschen in Abschiebehaft in Rendsburg zur Verfügung? Mit welchen Kosten sind die jeweiligen Möglichkeiten verbunden?*

In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg leisten Vertreter von Nichtregierungsorganisationen (Diakonieverein Migration Rendsburg, Flüchtlingsrat e.V.) eine Verfahrensberatung und vermitteln bei Bedarf auch Rechtsbeistand. Darüber hinaus steht die zuständige Behörde den Betroffenen telefonisch oder bei Bedarf auch im Rahmen von Gesprächen vor Ort zur Verfügung.

- 5. *Werden minderjährige und weibliche erwachsene Menschen in Abschiebehaft auch nach Rendsburg gebracht?*
 - a) *Falls nicht, wo werden sie untergebracht?*
 - b) *Falls es zurzeit keine gibt, wo würden sie untergebracht werden?*

Auf Grundlage einer unverändert gültigen Anordnung des Präses der zuständigen Behörde vom März 2010 wird bei minderjährigen Ausreisepflichtigen keine Abschiebungshaft beantragt, es sei denn, sie sind straffällig geworden. Derzeit gibt es keinen minderjährigen Abschiebungshaftling in Hamburger Zuständigkeit.

Soweit Abschiebungshaft in Ausnahmefällen bei unter 18-Jährigen vollzogen werden müsste, geschähe dies in Amtshilfe in einer den Vorgaben der Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung

illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger entsprechenden Haftanstalt eines anderen Landes. Weibliche Abschiebungshaftgefangene würden in der Abschiebungshaftanstalt des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt in Amtshilfe untergebracht.

6. *Im „Hamburger Abendblatt“ vom 22.07.2014 war zu lesen: „Die Arbeiten am Ziel, die Einrichtung in Rendsburg zu schließen, laufen planmäßig“, sagte Innenminister Andreas Breitner (SPD). „Die Einrichtung soll bis spätestens 2016 nicht mehr benötigt werden, wenn möglich auch schon früher.“*
 - a) *Wie lange sollen Menschen in der Abschiebehaftanstalt in Rendsburg bleiben?*
 - b) *Welche Pläne gibt es im Falle der Schließung der Rendsburger Abschiebehaftanstalt?*
7. *Im „Hamburger Abendblatt“ vom 22.07.2014 war weiter zu lesen: „Untersucht werden auch alternative Möglichkeiten einer länderübergreifender Zusammenarbeit.“ und „Die Entscheidung des EuGH trifft uns nicht unvorbereitet. Wir waren schon seit Längerem in Gesprächen über Alternativen“, sagte Frank Reschreiter, Sprecher der Innenbehörde.“ Welche anderen Alternativen zur Abschiebehaftanstalt in Rendsburg werden noch untersucht und welche Alternativen können noch umgesetzt werden?*

Siehe Antwort zu 3. c) sowie Drs. 20/12497.

8. *Im schleswig-holsteinischen Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grünen und SSW von 2012 ist zu lesen: „Wir halten Abschiebehaft grundsätzlich für eine unangemessene Maßnahme und werden uns deshalb auf Bundesebene für die Abschaffung der Abschiebehaft einsetzen.“*
 - a) *Welche Möglichkeiten beziehungsweise Hindernisse sieht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde, sich entsprechend für Hamburg einzusetzen?*
 - b) *Welche Möglichkeiten beziehungsweise Hindernisse sieht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde, die Vollziehung der Abschiebehaft sofort auszusetzen?*

Die zuständige Behörde hält den Vollzug von Abschiebungshaft als unverzichtbar für die Durchsetzung geltenden Rechts. Abschiebungshaft ist gemäß § 62 Absatz 2 und 3 AufenthG nach wie vor ein bundesgesetzlich vorgesehenes Instrument zur Vorbereitung und Sicherung der Abschiebung von Personen, die ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen. Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.